

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 5-3006/16-I/1**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.02.2017 im öffentlichen Teil:

die geänderte Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

Luckenwalde, den 27. Februar 2017

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

# Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §131 i.V. mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 20. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>266.766.630 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>264.392.860 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>155.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>266.126.820 €</b>
Auszahlungen auf	<b>264.625.000 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>260.713.380 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>255.831.680 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>5.413.440 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>5.258.440 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>3.534.880 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf **0 €**  
festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

### § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 46 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - a. für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
  - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
  - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €festgesetzt.

Luckenwalde, den 22. Februar 2017

Kornelia Wehlan  
Landrätin